



Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten

Gemäß den Wasserschutzgebietsverordnungen

St. Annual - Grumbachtal - Wog- und Wieschbachtal - Blietal - Scheidter Tal

sind folgende Schutzbestimmungen einzuhalten:

I. Fassungsbereich

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Untersagt sind:

1. die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. jede landwirtschaftliche Nutzung,
4. offene Lagerung und Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
5. organische Düngung.

II. Engere Schutzzone

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Neben den für Zone III untersagten Handlungen sind weiterhin untersagt bzw. genehmigungsbedürftig:

1. die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos; ausgenommen sind alle baulichen Anlagen und Maßnahmen, die der Förderung, Aufbereitung, Fortleitung und Speicherung des gewonnenen Wassers dienen,
3. Baustellen, Baustofflager,
4. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen, Parkplätze,
5. Campingplätze, Sportanlagen,
6. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
7. Wagenwaschen und Ölwechsel,
8. Friedhöfe,
9. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
10. Bergbau, wenn er zur Zerreiung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
11. Sprengungen,
12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche,
13. organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,
14. offene Lagerung und unsachgemäe Anwendung von Mineraldünger,
15. Gärfuttermieten,
16. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
17. Lagerung von Heizöl und Dieselöl,
18. Transport radioaktiver und wassergefährdender Stoffe,
19. Durchleiten von Abwasser,

20. Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
21. Dräne und Vorflutgräben,
22. Fischteiche.

III. Weitere Schutzzone

Die Zone III soll den Schutz vor weiterreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Untersagt sind:

1. Versenkung von Abwasser einschließlich gesammelter Straßenwässer, Versenkungen oder Versickerung radioaktiver Stoffe, Lagerung, Umschlag und gewerbliche Nutzung von Halogen-Kohlenwasserstoffen,
2. Ablagern, Aufhalten oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen, z.B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,
3. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
4. Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
5. Massentierhaltung,
6. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
7. Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben,
8. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden.
9. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbegebiete, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird.
10. Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe,
11. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
12. Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; militärische Anlagen,
13. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
14. Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
15. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
16. Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser,
17. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann.
18. Neuanlage von Friedhöfen,
19. Rangierbahnhöfe,
20. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,
21. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen.